

Mag. Alexander Schallenberg

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 20. Februar 2024

GZ. BMEIA-2023-0.923.482

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Mag. Volker Reifenberger, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Dezember 2023 unter der Zl. 17417/J-NR/2023 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überflüge von US-Hubschraubern ohne Transponderkennung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

- *In welchen Gebieten gibt es eine Transponderpflicht (geografisch und in welchen Luftzonen) und für welche Luftfahrzeuge gilt diese in Österreich?*
Wenn ja, wo beginnen und enden diese?
- *Handelt es sich auf und rund um das Gebiet des Grazer Flughafens um Bereiche mit Transponderpflicht (Transponder Mandatory Zone)?*
Wenn ja, warum?
Wenn ja, gilt diese auch für ausländische Militärmaschinen?
Wenn nein, warum nicht?
- *Wurden besagte Flüge der US-Hubschrauber mit einer Transponder-Ausnahme versehen?*
Wenn ja, warum?
- *Welchen Zweck hatte der Überflug dieser US-Hubschrauber?*
- *Wurde der Überflug der US-Hubschrauber durchgehend von der österreichischen Luftraumüberwachung mittels Radar erfasst?*
Wenn nein, warum nicht?

Wenn nein, durch welche Maßnahmen wurde gewährleistet, dass der Überflug entsprechend einer erteilten Überflugsgenehmigung durchgeführt wurde?

Wenn nein, warum werden diese Flüge nicht so geführt, dass eine durchgehende Überwachung sichergestellt wird?

- *Bestand durchgehend Funkverbindung zu dieser Formation?*

Wenn nein, warum nicht?

Wenn nein, durch welche Maßnahmen wurde gewährleistet, dass der Überflug entsprechend einer erteilten Überflugsgenehmigung durchgeführt wurde?

Ich verweise auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 8248/J-NR/2021 vom 14. Oktober 2021. Das gegenständliche Ansuchen erfüllte die Erfordernisse gemäß Luftfahrtgesetz § 8 Absatz 4 und Truppenaufenthaltsgesetz § 2 Z 1-8. Die weiteren Fragen fallen nicht in die Vollziehung meines Ressorts.

Mag. Alexander Schallenberg

